

am 24. Februar 2011 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) beschlossene vierte Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Bildende Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 26. Juni 2008 (Amtl. Anz. 2009 Nr. 48 S. 1150), zuletzt geändert am 24. September 2010 (Amtl. Anz. Nr. 84 S. 2045), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Änderungen zu § 15 Absatz 3

§ 2 Inkrafttreten

§ 1

Änderung zu § 15 Absatz 3

Absatz 2 der Fachspezifischen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

„Die künstlerischen Arbeiten gemäß Absatz 1 Satz 4 werden grundsätzlich in den Prüfungskommissionen bewertet, die für die künstlerische Bachelor-Arbeit des Bachelor-Studiengangs „Bildende Künste“ der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) gebildet wurden. Um eine entsprechende Zuordnung vornehmen zu können, müssen die Kandidatinnen/Kandidaten bei der Anmeldung zum Abschlussmodul einen Studienschwerpunkt angeben, in dem sie geprüft werden möchten. Sollten die Kandidatinnen/Kandidaten keiner bereits bestehenden Prüfungskommission zugeordnet werden können, so wird für diese eine weitere Prüfungskommission nach gleichem Vorbild eingerichtet.“

Die Prüfungskommissionen werden durch Professorinnen/Professoren der Studienschwerpunkte des Bachelor-Studiengangs „Bildende Künste“ der HFBK gebildet. Nach Möglichkeit sollen Professorinnen und Professoren aus mehreren Studienschwerpunkten gemeinsam eine Prüfungskommission bilden, insbesondere Professorinnen/Professoren der Studienschwerpunkte Malerei/Zeichnen, Bildhauerei, Bühnenraum und Zeitbezogene Medien.

Den Prüfungskommissionen gehören jeweils mindestens drei und maximal elf Professorinnen/Professoren des Studiengangs „Bildende Künste“ der HFBK an, wovon eine Professorin/ein Professor den Studienschwerpunkt Theorie und Geschichte vertreten soll. In Ausnahmefällen können außerdem Angehörige anderer künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen oder andere Fachleute zu Prüfenden bestellt werden, wenn sie mindestens die für die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Den Prüfungskommissionen gehört zusätzlich jeweils eine Lehrende/ein Lehrender der Lehramtsausbildung der HFBK als Mitglied an.

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Prüfungskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.“

Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen, die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4, Absatz 3 erhält eine neue Fassung:

Absatz 3 der Fachspezifischen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

„Gleichzeitig mit der Präsentation der künstlerischen Arbeiten findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium hat die Reflexion der Kandidatin bzw. des Kandidaten über

Vierte Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Bildende Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 24. Februar 2011

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 24. Februar 2011 die vom Hochschulsenat

ihre bzw. seine künstlerische Arbeit zum Gegenstand. Das Kolloquium sowie die künstlerischen Arbeiten werden von den Prüfungskommissionen gemäß Absatz 2 in nichtöffentlicher Sitzung bewertet. Absatz 4 gilt entsprechend.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2007 in Kraft und wird im Amtlichen Anzeiger der Stadt Hamburg veröffentlicht.

Hamburg, den 24. Februar 2011

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 2123
